

Verfassung des Freistaates Sachsen (Auszug)

Vom 27. Mai 1992 (GVBl. S. 243),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2013
(SächsGVBl. S. 502).

Der Sächsische Landtag hat als verfassungsgebende Landesversammlung am 26. Mai 1992 die folgende Verfassung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Abschnitt Die Grundlagen des Staates

Artikel 1	Verfassungsgrundsätze
Artikel 2	Hauptstadt und Landessymbole
Artikel 3	Ausübung und Teilung der Staatsgewalt
Artikel 4	Wahl- und Abstimmungsgrundsätze
Artikel 5	Das Volk des Freistaates Sachsen
Artikel 6	Das sorbische Volk
Artikel 7	Menschenwürdiges Dasein als Staatsziel
Artikel 8	Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
Artikel 9	Kinder- und Jugendschutz
Artikel 10	Umwelt- und Landesschutz
Artikel 11	Kultur- und Sportförderung
Artikel 12	Förderung regionaler Zusammenarbeit
Artikel 13	Wirkung der Staatsziele

2. Abschnitt Die Grundrechte

Artikel 14	Würde des Menschen
Artikel 15	Allgemeine Handlungsfreiheit
Artikel 16	Recht auf Leben
Artikel 17	Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

Artikel 18	Gleichheitsgrundsatz
Artikel 19	Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
Artikel 20	Meinungsfreiheit/Pressefreiheit/Rundfunkfreiheit
Artikel 21	Freiheit der Kunst und Wissenschaft
Artikel 22	Schutz von Ehe und Familie
Artikel 23	Versammlungsfreiheit
Artikel 24	Vereinigungsfreiheit
Artikel 25	Koalitionsfreiheit
Artikel 26	Mitbestimmung in Betrieben und Einrichtungen
Artikel 27	Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
Artikel 28	Berufs- und Gewerbebefreiheit
Artikel 29	Bildungsfreiheit
Artikel 30	Unverletzlichkeit der Wohnung
Artikel 31	Eigentum und Erbrecht
Artikel 32	Enteignung/Überführung in Gemeinwirtschaft
Artikel 33	Recht auf Datenschutz
Artikel 34	Auskunft über Umweltdaten
Artikel 35	Petitionsrecht
Artikel 36	Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt
Artikel 37	Einschränkung von Grundrechten
Artikel 38	Rechtsweggarantie

Präambel

Anknüpfend an die Geschichte der Mark Meißen,
des sächsischen Staates und des niederschlesischen Gebietes,
gestützt auf Traditionen der sächsischen Verfassungsgeschichte,
ausgehend von den leidvollen Erfahrungen nationalsozialistischer und kommunistischer
Gewaltherrschaft,
eingedenk eigener Schuld an seiner Vergangenheit,
von dem Willen geleitet, der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöp-
fung zu dienen,
hat sich das Volk im Freistaat Sachsen
dank der friedlichen Revolution des Oktober 1989
diese Verfassung gegeben.

1. Abschnitt Die Grundlagen des Staates

Artikel 1 Verfassungsgrundsätze

1Der Freistaat Sachsen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. 2Er ist ein demokra-
tischer, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozi-
aler Rechtsstaat.

Artikel 2 Hauptstadt und Landessymbole

- (1) Die Hauptstadt des Freistaates ist Dresden.
- (2) Die Landesfarben sind Weiß und Grün.
- (3) 1Das Landeswappen zeigt im neunmal von Schwarz und Gold geteilten Feld einen
schrägrechten grünen Rautenkranz. 2Das Nähere bestimmt ein Gesetz.
- (4) Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswap-
pen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und das
Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden.

Artikel 3 Ausübung und Teilung der Staatsgewalt

- (1) 1Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. 2Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstim-
mungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und
der Rechtsprechung ausgeübt.

(2) 1Die Gesetzgebung steht dem Landtag oder unmittelbar dem Volk zu. 2Die vollziehende Gewalt liegt in der Hand von Staatsregierung und Verwaltung. 3Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 4

Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

(1) Alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) 1Das Nähere bestimmen die Gesetze. 2Dabei kann das Wahl- und Stimmrecht von einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes im Land und, wenn die Wahl- und Stimmberechtigten mehrere Wohnungen innehaben, auch davon abhängig gemacht werden, dass ihre Hauptwohnung im Land liegt.

Artikel 5

Das Volk des Freistaates Sachsen

(1) 1Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. 2Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.

(2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.

(3) Das Land achtet die Interessen ausländischer Minderheiten, deren Angehörige sich rechtmäßig im Land aufhalten.

Artikel 6

Das sorbische Volk

(1) 1Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. 2Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.

(2) 1In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. 2Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

(3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.

Artikel 7

Menschenwürdiges Dasein als Staatsziel

(1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und auf Bildung, als Staatsziel an.

(2) Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken.

Artikel 8

Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes.

Artikel 9

Kinder- und Jugendschutz

(1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an.

(2) Die Jugend ist vor sittlicher, geistiger und körperlicher Gefährdung besonders zu schützen.

(3) Das Land fördert den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen zu ihrer Betreuung.

Artikel 10

Umwelt- und Landesschutz

(1) ¹Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. ²Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen. ³Es hat auf den sparsamen Gebrauch und die Rückgewinnung von Rohstoffen und die sparsame Nutzung von Energie und Wasser hinzuwirken.

(2) ¹Anerkannte Naturschutzverbände haben das Recht, nach Maßgabe der Gesetze an umweltbedeutsamen Verwaltungsverfahren mitzuwirken. ²Ihnen ist Klagebefugnis in Umweltbelangen einzuräumen; das Nähere bestimmt ein Gesetz.

(3) ¹Das Land erkennt das Recht auf Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur an, soweit dem nicht die Ziele nach Absatz 1 entgegenstehen. ²Der Allge-

meinheit ist in diesem Rahmen der Zugang zu Bergen, Wäldern, Feldern, Seen und Flüssen zu ermöglichen.

Artikel 11

Kultur- und Sportförderung

- (1) Das Land fördert das kulturelle, das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen, die sportliche Betätigung sowie den Austausch auf diesen Gebieten.
- (2) ¹Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport ist dem gesamten Volk zu ermöglichen. ²Zu diesem Zweck werden öffentlich zugängliche Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten, musikalische und weitere kulturelle Einrichtungen sowie allgemein zugängliche Universitäten, Hochschulen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen unterhalten.
- (3) ¹Denkmale und andere Kulturgüter stehen unter dem Schutz und der Pflege des Landes. ²Für ihr Verbleiben in Sachsen setzt sich das Land ein.

Artikel 12

Förderung regionaler Zusammenarbeit

Das Land strebt grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit an, die auf den Ausbau nachbarschaftlicher Beziehungen, auf das Zusammenwachsen Europas und auf eine friedliche Entwicklung in der Welt gerichtet ist.

Artikel 13

Wirkung der Staatsziele

Das Land hat die Pflicht, nach seinen Kräften die in dieser Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

2. Abschnitt

Die Grundrechte

Artikel 14

Würde des Menschen

- (1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist Quelle aller Grundrechte.

Artikel 15**Allgemeine Handlungsfreiheit**

Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 16**Recht auf Leben**

(1) „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. „Die Freiheit der Person ist unverletzlich. „In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

(2) Niemand darf grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung wissenschaftlichen oder anderen Experimenten unterworfen werden.

Artikel 17**Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung**

(1) „Die Freiheit der Person kann nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. „Die betroffene Person muss unverzüglich über die Gründe der Freiheitsbeschränkung unterrichtet werden.

(2) „Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. „Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. „Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. „Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

(3) „Jede wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig festgenommene Person ist spätestens am Tag nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihr die Gründe der Festnahme mitzuteilen, sie zu vernehmen und ihr Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. „Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine Vertrauensperson oder ein Familienmitglied der festgehaltenen Person zu benachrichtigen.

Artikel 18**Gleichheitsgrundsatz**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 19

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 20

Meinungsfreiheit/Pressefreiheit/Rundfunkfreiheit

- (1) ¹Jede Person hat das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. ²Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. ³Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Unbeschadet des Rechtes, Rundfunk in privater Trägerschaft zu betreiben, werden Bestand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet.
- (3) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 21

Freiheit der Kunst und Wissenschaft

¹Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. ²Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 22

Schutz von Ehe und Familie

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.
- (2) Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für Hilfsbedürftige sorgt, verdient Förderung und Entlastung.
- (3) ¹Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuerst ihnen obliegende Pflicht. ²Über ihre Betätigung wacht das Land.
- (4) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(5) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Artikel 23

Versammlungsfreiheit

- (1) Alle haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 24

Vereinigungsfreiheit

- (1) Alle Bürger haben das Recht, Vereinigungen zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Artikel 25

Koalitionsfreiheit

1Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jede Person und für alle Berufe gewährleistet. 2Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig; hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Artikel 26

Mitbestimmung in Betrieben und Einrichtungen

1In Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen des Landes sind Vertretungsorgane der Beschäftigten zu bilden. 2Diese haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Mitbestimmung.

Artikel 27

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) 1Beschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. 2Dient die Beschränkung dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt. 3Für diesen Fall ist vorzusehen, dass die Beschränkungsmaßnahmen dem Betroffenen nach ih-

rem Abschluss mitzuteilen sind, wenn eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann.

Artikel 28

Berufs- und Gewerbefreiheit

- (1) 1Beruf und Arbeitsplatz können frei gewählt werden, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. 2Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Erwerbsmäßige Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten.
- (3) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Artikel 29

Bildungsfreiheit

- (1) Alle Bürger haben das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen.
- (2) Alle Bürger haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen.

Artikel 30

Unverletzlichkeit der Wohnung

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 31

Eigentum und Erbrecht

- (1) 1Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. 2Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) 1Eigentum verpflichtet. 2Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen, insbesondere die natürlichen Lebensgrundlagen schonen.

Artikel 32**Enteignung/Überführung in Gemeinwirtschaft**

- (1) 1Eine Enteignung ist nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. 2Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.
- (2) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zweck der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.
- (3) Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen.

Artikel 33**Recht auf Datenschutz**

1Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. 2Sie dürfen ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Person nicht erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. 3In dieses Recht darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 34**Auskunft über Umweltdaten**

Jede Person hat das Recht auf Auskunft über die Daten, welche die natürliche Umwelt in ihrem Lebensraum betreffen, soweit sie durch das Land erhoben oder gespeichert worden sind und soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange der Allgemeinheit entgegenstehen.

Artikel 35**Petitionsrecht**

1Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. 2Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 36**Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt**

Die in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 37**Einschränkung von Grundrechten**

- (1) ¹Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. ²Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 38**Rechtsweggarantie**

¹Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. ²Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. ³Artikel 27 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

